

**Bericht
über die Erstellung
des Jahresabschlusses
zum 31.12.2021**

**Eigenbetrieb
Wasserwerk St. Johann
Abwasserwerk
56727 St. Johann**

BWS Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
St.-Veit-Straße 30
56727 Mayen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Auftrag und Auftragsdurchführung	3
1. Auftrag und Auftragsabgrenzung	3
2. Auftragsdurchführung	4
3. Aufklärungen und Nachweise	4
II. Berichtspflichtige Feststellungen	5
III. Feststellungen zur Rechnungslegung	5
1. Grundlagen des Jahresabschlusses	5
2. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	6
IV. Zusammenfassendes Ergebnis	6
1. Jahresabschluss	6
V. Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Erstellung ohne Beurteilungen	7
Anlagen	
Bilanz zum 31.12.2021	1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2021	2
Rechtliche Verhältnisse und Satzung	3
Anhang für das Geschäftsjahr 2021	4/1
Anlagennachweis	4/2
Vermerk zu Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände Zusammensetzung und Entwicklung des Eigenkapitals Überleitung vom Vorjahresergebnis zum Gewinn- oder Verlustvortrag	4/3
Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen	4/4
Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2021	5
Sonderposten für Investitionszuschüsse mit Stand 31.12.2021 Sonderposten für Ertragszuschüsse mit Stand 31.12.2021	5
Auftragsbedingungen der BWS Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wasserwerk St. Johann vom 25.11.2020	6

I. Auftrag und Auftragsdurchführung

1. Auftrag und Auftragsabgrenzung

1. Herr Matthias Steffens, Werkleiter des Eigenbetriebs

Wasserwerk St. Johann
56727 St. Johann
im folgenden „Ortsgemeinde“ genannt,

hat uns im Namen und Auftrag der Ortsgemeinde St. Johann beauftragt,

- die Bilanz zum 31. Dezember 2021
- die Gewinn- und Verlustrechnung vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- den Anhang

unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften und den ortsrechtlichen Bestimmungen, aus den uns vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen unter Berücksichtigung der uns erteilten Auskünfte zu erstellen. Eine Beurteilung der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Der Auftrag wurde von uns mit Auftragsbestätigungsschreiben vom 25.11.2020 unter Beifügung der Allgemeinen Auftragsbedingungen angenommen. Die Zweitschrift mit Einverständniserklärung des Auftraggebers erhielten wir am 06.05.2021.

2. Über unsere Erstellungstätigkeit erstatten wir vereinbarungsgemäß den nachfolgenden Bericht, dem wir den erstellten Jahresabschluss (**Anlagen 1 – 3**) beifügen.
3. Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die vereinbarten und diesem Bericht als **Anlage 6** beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen der BWS Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mayen, vom 25.11.2020.

2. Auftragsdurchführung

1. Wir haben den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 auf der Grundlage der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie der ortsrechtlichen Bestimmungen der Satzung erstellt.
2. Wir haben unsere Erstellung unter Beachtung des IDW Standards: „Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer“ (IDW S 7) vorgenommen.
3. Diese umfassen die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Anhang zu erstellen.
4. Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) sowie Aufstellungserleichterungen haben wir im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben der Geschäftsführung ausgeübt.
5. Art, Umfang und das Ergebnis der von uns im Einzelnen durchgeführten Arbeiten haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten (IDW PS 460 n.F.). Die Abschlussunterlagen über das Zustandekommen des Jahresabschlusses haben wir der „Ortsgemeinde“ ausgehändigt.
6. Unsere Erstellungsarbeiten wurden in den Monaten November/Dezember 2022 mit zeitlichen Unterbrechungen in den Räumen der geschäftsführenden Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel und in unseren Büroräumen durchgeführt.
7. Mit der Führung des Inventars oder sonstiger Bestandsnachweise waren wir nicht betraut.
8. Unsere Arbeiten erstreckten sich nicht auf die Einhaltung sonstiger Vorschriften oder auf die Aufdeckung etwaiger Unregelmäßigkeiten. Die Beurteilung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

3. Aufklärungen und Nachweise

1. Die erbetenen Aufklärungen und Nachweise haben uns der Bürgermeister und der von ihm benannte Mitarbeiter, Herr Steffens, erteilt.

II. Berichtspflichtige Feststellungen

Berichtspflichtige Feststellungen ergeben sich keine.

III. Feststellungen zur Rechnungslegung

1. Grundlagen des Jahresabschlusses

1. Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) erstellt.
2. Die Finanzbuchhaltung wird nach dem System der doppelten Buchführung über eine eigene EDV-Anlage der geschäftsführenden Verbandsgemeinde Vordereifel erstellt.

Für die Jahresabschlusserstellung wurde der Kontenrahmen SKR 03 verwendet.
3. Das **Inventar** wird von der Verbandsgemeindeverwaltung selbst erstellt und geführt.
4. Das **Anlagevermögen** wird in einem Abschreibungsverzeichnis geführt. Zugänge und Abgänge sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unterjährig gebucht. Es erfolgte eine Buchinventur. Abschreibungen des Geschäftsjahres werden durch die Verbandsgemeindeverwaltung gebucht.
5. **Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** werden auf Debitoren- bzw. Kreditorenkonten verbucht. Die Konten sind abgestimmt. Eine Liste über ausfallbedrohte Forderungen liegt vor. Wertberichtigungen waren nicht vorzunehmen.
6. **Rückstellungen** wurden im Rahmen der Erstellungsarbeiten gebucht. Hierfür erforderliche Belege und Berechnungen liegen vor.
7. Die Geschäftsleitung hat uns angewiesen, sie über bestehende **Ansatz- und Bewertungswahlrechte** zu informieren. Sie will diese so ausüben, dass die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage möglichst positiv dargestellt wird.

2. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

1. Unsere Erstellungsarbeiten erstrecken sich gemäß § 264 I HGB neben den vorzunehmenden Abschlussbuchungen auf die Ableitung der gesetzlich vorgeschriebenen Bilanz (**Anlage 1**) und Gewinn- und Verlustrechnung (**Anlage 2**) sowie die Erstellung des Anhangs (**Anlage 3**). Diese Arbeiten erfolgen auf der Grundlage der Buchführung und der erforderlichen Inventuren sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Geschäftsbücher, Belege, Bestandsverzeichnisse, sonstige Unterlagen und Schriften haben wir in dem uns notwendig erscheinenden Umfang eingesehen.

2. Unsere Verantwortlichkeit erstreckt sich auf die gesetzmäßige Ableitung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen sowie für die von uns daraufhin vorgenommenen Abschlussbuchungen.

IV. Zusammenfassendes Ergebnis

1. Jahresabschluss

1. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden auf Basis der uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte nach den gesetzlichen Gliederungs- und Bewertungsvorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages erstellt und aus den Jahresrechnungsunterlagen der Ortsgemeinde entwickelt. Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte wurden gemäß Anweisung durch die Geschäftsführung ausgeübt. Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben.

V. Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Erstellung ohne Beurteilungen

An die Ortsgemeinde St. Johann - Eigenbetrieb Wasserwerk St. Johann -

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ortsrechtlichen Bestimmungen erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Ortsgemeinde.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Mayen, den 06.01.2023

BWS Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Tina Bettgenhäuser-Wehner
Wirtschaftsprüferin

Erstellungsbericht zum 31.12.2021

Ortsgemeinde St. Johann - Wasserversorgung -, 56727 St. Johann

Anlagen

Erstellungsbericht zum 31.12.2021

Ortsgemeinde St. Johann - Wasserversorgung -, 56727 St. Johann

Anlagen

Bilanz zum 31.12.2021

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2021

Rechtliche Verhältnisse und Satzung

Anhang zum Jahresabschluss zum 31.12.2021

Anlagennachweis

Vermerk zu Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
Zusammensetzung und Entwicklung des Eigenkapitals
Überleitung vom Vorjahresergebnis zum Gewinn- oder Verlustvortrag

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2021

Sonderposten für Investitionszuschüsse mit Stand 31.12.2021

Sonderposten für Ertragszuschüsse mit Stand 31.12.2021

Auftragsbedingungen vom 25.11.2020

BILANZ

Wasserwerk der Ortsgemeinde St. Johann
Mayen

Anlage 1

zum

31. Dezember 2021

PASSIVA

AKTIVA

	31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital	
I. Sachanlagen			I. Gezeichnetes Kapital	55.000,00
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	103.632,91	107.515,20	II. Kapitalrücklage	150.000,00
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.304.407,93	1.340.932,51	III. Bilanzverlust	223.404,77
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.103,35	0,00	nicht gedeckter Fehlbetrag	18.404,77
Summe Anlagevermögen	1.410.144,19	1.448.447,71	Summe Eigenkapital	0,00
	1.410.144,19	1.448.447,71	B. Sonderposten mit Rücklageanteil	64.356,87
B. Umlaufvermögen			C. andere Sonderposten	96.139,57
I. Vorräte			D. Rückstellungen	
1. fertige Erzeugnisse und Waren	500,00	500,00	1. sonstige Rückstellungen	8.340,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			E. Verbindlichkeiten	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	13.289,73	7.511,16	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	881.244,94
2. sonstige Vermögensgegenstände	4.561,07	12.769,53	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	94.689,20
Summe Umlaufvermögen	17.850,80	20.280,69	3. sonstige Verbindlichkeiten	302.129,18
	18.350,80	20.780,69		1.278.063,32
C. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	18.404,77	0,00		1.288.553,00
	1.446.899,76	1.469.228,40		1.446.899,76
				1.469.228,40

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG für die Zeit vom 01.01.2021 – 31.12.2021

	EUR	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
1. Umsatzerlöse		130.701,78	132.156,39
2. Gesamtleistung		130.701,78	132.156,39
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus Auflösung des Sonderposten mit und ohne Rücklageanteil	5.327,57		7.351,00
b) übrige sonstige betriebliche Erträge	<u>12.119,95</u>		<u>2.577,82</u>
		17.447,52	9.928,82
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		42.513,95	50.346,10
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	8.656,92		4.890,16
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>2.413,21</u>		<u>1.375,10</u>
		11.070,13	6.265,26
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		47.889,80	46.396,04
7. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	11.771,82		10.324,22
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	1.411,02		1.548,95
c) Reparaturen und Instandhaltungen	13.247,10		10.433,12
d) Kosten der Warenabgabe	10.634,94		19.659,64
e) verschiedene betriebliche Kosten	<u>33.751,83</u>		<u>29.917,90</u>
		70.816,71	71.883,83
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		7.903,59	7.880,60
9. Ergebnis nach Steuern		32.044,88-	40.686,62-
10. sonstige Steuern		33,98	33,98
11. Jahresfehlbetrag		32.078,86	40.720,60
12. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		191.325,91	150.605,31
13. Bilanzverlust		223.404,77	191.325,91

3. Rechtliche Verhältnisse

Firma: Ortsgemeinde St. Johann - Eigenbetrieb Wasserversorgung -

Rechtsform: Körperschaft des öffentlichen Rechts

Sitz: St. Johann

Anschrift: 56727 St. Johann

Geschäftsjahr: 1. Januar bis 31. Dezember

Gegenstand des
Unternehmens: Wasserversorgung

Gezeichnetes Kapital: € 55.000,00

Werkleitung: Herr Matthias Steffens, Werkleiter.

Vorjahresabschluss: Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 wurde vom Ortsgemeinderat
St. Johann in der Sitzung vom 16.02.2022 festgestellt.

Ab dem 01.01.2014 wird die Wasserversorgung St. Johann als Eigenbetrieb „Wasserwerk St. Johann“
der Ortsgemeinde St. Johann geführt.

Das Wasserwerk wird beim Finanzamt Mayen unter der Steuernummer: 29 652 0515 8 geführt.

Satzungen / Verträge

Zum Zeitpunkt unserer Abschlussarbeiten (31.12.2022) lagen folgende gültige Satzungen vor:

- Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung - Allgemeine Wasserversorgungssatzung - vom 30.04.2015.
- Entgeltsatzung Wasserversorgung der Ortsgemeinde St. Johann vom 24.02.2022. Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wasserwerk St. Johann“ der Ortsgemeinde St. Johann vom 20.04.2018 bzw. Neufassung vom 30.04.2021.
- Vertrag über die technische Betriebsführung zwischen der Ortsgemeinde St. Johann und dem Wasserversorgungszweckverband „Maifeld-Eifel“ vom 02.04.2013.

Die Entgeltsätze werden jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

Für das Wirtschaftsjahr 2021 sind gültig:

1. Anschlussbeiträge

- a) für Ortsnetzleitungen 1,3691 € je m² gewichtete Grundstücksfläche bis zu 90% der Herstellungskosten,
- b) für die übrigen Anlagen (Wassergewinnung, Speicherung) 0,5172 € je m² bis zu 90 % der Herstellungskosten.

2. Benutzungsgebühren

je m³ Wasserverkauf 1,90 € netto (geändert gemäß Beschluss der Ortsgemeinde St. Johann vom 16.02.2022).

Gemäß Beschluss vom 16.02.2022 der Gemeinde St. Johann gelten ab dem 01.01.2022 folgende Wasserentgelte:

Wassergebühr:	1,90 € / m ³ netto
Wiederkehrender Beitrag:	0,19 € / m ² netto

3. Wasserzählergebühr

Jahresbeitrag für Normalzähler 9,24 € netto

Anhang

AN H A N G

zum

31. Dezember 2021

Allgemeine Angaben

Gemäß den analog angewandten Vorschriften des § 25 EigAnVO ist der Anhang Bestandteil des Jahresabschlusses und mit diesem den Gremien vorzulegen. Für die Darstellung gilt § 285 HGB mit den in § 25 EigAnVO angeführten Einschränkungen. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Anlagevermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Die abnutzbaren Wirtschaftsgüter werden entsprechend ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer unter Anwendung der steuerlich zulässigen Sätze abgeschrieben. Die Abschreibungen werden nach der linearen Methode vorgenommen.

Die Forderungen sind mit dem Nominalbetrag angesetzt. Wertberichtigungen waren nicht vorzunehmen. Die Ertragszuschüsse auf der Passivseite werden mit 5% per annum der Zuführungsbeträge aufgelöst. Der Sonderposten für Investitionszuschüsse wird mit 2,5% per annum der Zuführungsbeträge aufgelöst.

Die Rückstellungen enthalten alle im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten.

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz zum 31. Dezember 2021

Für die Entwicklung des Anlagevermögens wurde analog § 25 (3) EigAnVO in Verbindung mit § 268 (2) HGB ein Anlagennachweis mit der vorgeschriebenen Gliederung erstellt.

Erstellungsbericht zum 31.12.2021

Ortsgemeinde St. Johann - Wasserversorgung -, 56727 St. Johann

Anlage 4/2

Anlagennachweis zum 31. Dezember 2021

	Anschaffungswerte			Abschreibungen			Restbuchwert	
	Stand 31.12.2020 €	Zugang €	Abgang €	Stand 31.12.2021 €	Zugang €	Abgang Umgliederung €	Stand 31.12.2021 €	Stand 31.12.2020 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Baukostenzuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
II. Sachanlagen								
1. -I. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	11.323,51	0,00	0,00	11.323,51	134,00	0,00	4.633,03	4.767,03
2. Brunnen, Stollen, Quellen	281.121,93	0,00	0,00	281.121,93	3.748,29	0,00	98.999,88	102.748,17
3. II. Sachanlagen								
Verteilungsanlagen / Hochbehälter	255.158,02	0,00	0,00	255.158,02	9.109,30	0,00	134.150,67	143.259,97
Leitungsnetz	545.528,51	2.092,64	0,00	547.621,15	11.415,39	0,00	273.669,26	282.992,01
Hausanschlüsse	189.414,80	4.728,40	0,00	194.143,20	4.718,93	0,00	138.661,00	138.651,53
Transportleitungen	719.919,00	0,00	0,00	719.919,00	12.926,00	0,00	667.650,00	680.576,00
Messeinrichtungen	107.961,56	661,89	0,00	108.623,45	5.656,89	0,00	88.099,00	93.084,00
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.884,46	0,00	0,00	5.884,46	181,00	0,00	2.188,00	2.369,00
Summe Sachanlagen	1.823.866,35	7.482,93	0,00	1.831.349,28	44.007,51	0,00	1.304.407,93	1.340.932,51
5. III. Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen	0,00	2.103,35	0,00	2.103,35	0,00	0,00	2.103,35	0,00
Insgesamt I + II + III	2.116.311,79	9.586,28	0,00	2.125.898,07	47.889,80	0,00	1.410.144,19	1.448.447,71
Insgesamt	2.116.311,79	9.586,28	0,00	2.125.898,07	47.889,80	0,00	1.410.144,19	1.448.447,71

2. Vermerk zu Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	insgesamt	Restlaufzeit bis zu einem Jahr
	€	€
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen lt. OP-Liste	13.289,73	13.289,73
Umsatzsteuer Guthaben 2021	4.561,07	4.561,07
	<u>17.850,80</u>	<u>17.850,80</u>

3. Zusammensetzung und Entwicklung des Eigenkapitals

	Stand	Umgliederung	Zugang/ Abgang	Stand
	31.12.2020 €			31.12.2021 €
Stammkapital	55.000,00	0,00	0,00	55.000,00
Allgemeine Rücklage				
- Kapitalrücklage	150.000,00	0,00	0,00	150.000,00
- Gewinnrücklage	0,00	0,00	0,00	0,00
Verlustvortrag	-191.325,91	0,00	-32.078,86	-223.404,77
<u>Insgesamt</u>	<u>13.674,09</u>	<u>0,00</u>	<u>-32.078,86</u>	<u>-18.404,77</u>

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen

	Stand 31.12.2020	Zugang	Auflösung	Stand 31.12.2021
	€	€	€	€
Abschluss- und Steuerberatungskosten 2020	4.640,00	3.700,00	0,00	8.340,00
Insgesamt	4.640,00	3.700,00	0,00	8.340,00

	Insgesamt	Restlauf- zeit 1 Jahr	Restlauf- zeit 3 Jahre	Restlauf- zeit 5 Jahre
<u>Angaben zu den Verbindlichkeiten</u>	€	€	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Land Rheinland-Pfalz	481.394,00			481.394,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitut KSK Mayen	307.504,27			307.504,27
Volksbank RheinAhrEifel	23.696,35			23.696,35
ISB Rheinland-Pfalz	68.650,32			68.650,32
	881.244,94			881.244,94

	Insgesamt	Restlauf- zeit 1 Jahr	Restlauf- zeit 3 Jahre	Restlauf- zeit 5 Jahre
	€	€	€	€
FM-Verbindlichkeiten	36.388,86	36.388,86	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus:				
- Lieferungen und Leistungen lt. OP-Liste	37.950,34	37.950,34	0,00	0,00
- Mängelbeseitigung Wassertransportleitungen	20.350,00	20.350,00		
Insgesamt	94.689,20	94.689,20	0,00	0,00

	Insgesamt	Restlauf- zeit 1 Jahr	Restlauf- zeit 3 Jahre	Restlauf- zeit 5 Jahre
	€	€	€	€
Sonstige Verbindlichkeiten:				
Darlehen Einrichtungsträger	22.143,20	22.143,20		
Verrechnungskonto Einrichtungsträger	279.658,42	279.658,42	0,00	0,00
Umsatzsteuer-Verbindlichkeit 2020	327,56	327,56		
Insgesamt	302.129,18	302.129,18	0,00	0,00

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2021a) Umsatzerlöse aus Wasserverkauf

	<u>2020</u>	<u>2021</u>
Abgabe (m³)	44.460	43.117
Anzahl Wasserzähler (Stück)	385	384
	€	€
Verbrauchsgebühren Wasser	67.579,81	65.537,69
Wiederkehrender Beitrag	59.527,36	59.527,12
Wasserzählergebühren	3.538,30	3.549,08
Sonstige Verbrauchsgebühren Wasser	<u>1.510,92</u>	<u>2.087,89</u>
	132.156,39	130.701,78
Tarif		
- Verbrauchsgebühr je m³ netto	1,52	1,90
Ab dem 01.01.2019 gelten folgende neue Entgeltsätze:		
- Verbrauchsgebühr Wasser netto € 1,52 / m³		
- Wiederkehrender Beitrag netto € 0,16 / m²	0,16	0,19
- Jahresgebühr für Wasserzähler	9,24	9,24

b) Bemessungsgrundlage für den wiederkehrenden Beitrag

Veranlagte Fläche in m²	372.046	372.045
Anzahl der Anschlussnehmer	394	405
Anzahl der Baulückengrundstücke	30	31

c) Angaben zum Personalaufwand

Es ist kein eigenes Personal beschäftigt.

Die Lohnstunden der Gemeindearbeiter werden nach Inanspruchnahme umgelegt (Verteilung nach Sammelnachweis).

Sonderposten für Investitionszuschüsse mit Stand 31. Dezember 2021

Entwicklung:

	Stand				Stand
	01.01.2021	Zugang	Abgang	Auflösung	31.12.2021
	€	€	€	€	€
Hausanschlüsse 2003	2.998,83	0,00	0,00	136,31	2.862,52
Hausanschlüsse 2004	5.352,10	0,00	0,00	232,70	5.119,40
Hausanschlüsse 2005	164,91	0,00	0,00	6,87	158,04
Hausanschlüsse 2006	424,21	0,00	0,00	16,97	407,24
Hausanschlüsse 2007	1.941,31	0,00	0,00	74,67	1.866,64
Hausanschlüsse 2008	239,05	0,00	0,00	8,85	230,20
Wasservers.beitrag 2008 Auf Buchkammen	28.349,21	0,00	0,00	1.049,97	27.299,24
Hausanschlüsse 2010	322,23	0,00	0,00	11,11	311,12
Summe:	39.791,85	0,00	0,00	1.537,45	38.254,40

Ertragszuschüsse Stand 31.12.2021

Berechnung der Auflösung und Zusammensetzung des Endstandes:

	Stand				Stand
	01.01.2021	Zugang	Abgang	Auflösung	31.12.2021
	€	€	€	€	€
2002	458,87	0,00	0,00	458,87	0,00
2011	528,66	0,00	0,00	17,62	511,04
2012	1.322,84	0,00	0,00	41,88	1.280,96
2014	223,17	0,00	0,00	6,76	216,41
2015	644,37	0,00	0,00	18,95	625,42
2016	774,84	0,00	0,00	22,14	752,70
2017	775,26	0,00	0,00	21,54	753,72
2018	24.638,11	0,00	0,00	665,89	23.972,22
2019	22.906,54	0,00	0,00	602,81	22.303,73
2019 aus Zuweisungen der Wasserwirtschaftsverwaltung	66.096,25	0,00	0,00	1.739,38	64.356,87
2020	4.200,55	0,00	0,00	107,71	4.092,84
2021	0,00	3.462,70	0,00	86,57	3.376,13
Summe:	122.569,46	3.462,70	0,00	3.790,12	122.242,04
Summe:	162.361,31	3.462,70	0,00	5.327,57	160.496,44

Allgemeine Auftragsbedingungen der BWS Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mayen

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen der BWS Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mayen (im nachstehenden „BWS“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen der BWS und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Die BWS ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist die BWS nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der BWS auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der BWS bekannt werden.

(2) Auf Verlangen der BWS hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer von der BWS formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter der BWS gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat die BWS die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern der BWS außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums der BWS

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages von der BWS gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung der BWS

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen der BWS (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung der BWS, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet die BWS (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen der BWS zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt die BWS zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch die BWS. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs.1 die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) der BWS enthalten sind, können jederzeit von der BWS auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung der BWS enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber von der BWS tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit; Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung der BWS für Schadenersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 1 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlchem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlichen vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch die BWS geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung der BWS. Hat die BWS einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch die BWS durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung der BWS und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft die BWS den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen der BWS den Widerruf bekannt zu geben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Die BWS ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass die BWS hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber der BWS alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass der BWS eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Die BWS berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält die BWS für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und –herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Die BWS ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Die BWS darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Die BWS ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der von der BWS angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist die BWS zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch der BWS auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn die BWS von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Die BWS hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen der BWS auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Die BWS bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat die BWS auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen der BWS und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Die BWS kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Mayen, den 25.11.2020